



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

www.wpk.de/magazin/1-2021/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche

Die WPK hat mit Schreiben vom 18. Januar 2021 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Referentenentwurf eines Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Wirtschaftsprüferkammer befürwortet und unterstützt jegliche Maßnahmen, die dazu dienen, Geldwäsche zu verhindern und zu bekämpfen. Daher begrüßen wir das Vorhaben das Transparenzregister in ein Vollregister umzuwandeln. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, also auch den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erleichtert wird.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist zum Referentenentwurf jedoch noch Folgendes anzumerken:

1. Der Referentenentwurf sieht vor, dass es ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren für Verpflichtete in das Transparenzregister geben soll, gegenüber denen die Beschränkungen der Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 4 GwG nicht gilt (sog. privilegierte Verpflichtete). Dabei handelt es sich jedoch nur um die in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG aufgeführten Behörden sowie um Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 GwG und Notare. Begründet wird der auf die privilegierten Verpflichteten beschränkte automatisierte Zugang zum Transparenzregister damit, dass aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange von diesen Verpflichteten erwartet werden kann.

Wir sprechen uns dafür aus, auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister zu ermöglichen. Genau wie die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie die Notare unterstehen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einer intensiven öffentlich-rechtlichen Geldwäscheaufsicht, nämlich der der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben auf Bundesebene wahr. Die Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer steht der Beaufsichtigung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie den Notaren durch die jeweils zuständigen Behörden in nichts nach. Hinzukommt, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können strafrechtlich sanktioniert werden. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind daher schon aufgrund ihrer Berufspflicht zur Verschwiegenheit, die strafrechtlich flankiert ist (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch), als besonders zuverlässig anzusehen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutzbelange. Zudem berichten uns Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Öfteren, dass die Bearbeitung von Anträgen zur Einsichtnahme in das Transparenzregister teilweise mehrere Wochen dauert. Dies erschwert den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ungemein. Ein automatisierter Zugang zum Transparenzregister würde dem Berufsstand dabei helfen, die Sorgfaltspflichten schneller und besser zu erfüllen.

2. **Wir möchten an dieser Stelle noch die Gelegenheit nutzen, um uns für die Einführung einer klarstellenden Formulierung hinsichtlich der Befreiung von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in § 48 GwG auszusprechen.**

Nach der derzeitigen Regelung darf derjenige nicht verantwortlich gemacht werden, der Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GWG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können sich mit einer (unwahren) Meldung als Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch wegen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar machen. Zugleich besteht die Gefahr, dass eine Nichtmeldung einen Verstoß gegen geldwäscherechtliche Pflichten darstellt, der ebenfalls sanktioniert werden kann. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsteht dadurch ein Spannungsverhältnis, welches dazu führt, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unter Umständen ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtung zur Verdachtsmeldung nicht bedenkenfrei nachkommen können. Im Zweifel fällt die Entscheidung möglicherweise gegen die Abgabe einer Verdachtsmeldung aus, um die schwerer wiegenden strafrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden. Dies könnte letztlich zu einer verminderten Effektivität der Geldwäschebekämpfung führen.

Mit einer klarstellenden Formulierung, dass die in § 48 GwG normierte Freistellung von der Verantwortlichkeit umfassend gilt, also auch eine Strafbarkeit ausschließt, wird dem Berufsstand die Rechtssicherheit gegeben, die derzeit noch fehlt, um Verdachtsmeldungen bedenkenfrei abgeben zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir überdies anregen, dass die Freistellung von der Verantwortlichkeit künftig nicht nur für die Meldungen von Verpflichteten nach § 43 GwG gilt, sondern auch für Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG. Eine entsprechende Freistellung von der Verantwortlichkeit könnte entweder direkt in § 48 GwG oder analog durch einen Verweis in § 44 GwG auf § 48 GwG geregelt werden.

§ 48 Abs. 1 GwG könnte wie folgt angepasst werden:

„Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 oder § 44 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit umfasst sowohl die zivil-, disziplinar- und strafrechtliche Verantwortlichkeit.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Rahmen des weiteren Verfahrens Berücksichtigung fänden.
